

**Reglement Schulzahnpflege vom 7. November 2022
In Kraft ab 1. Januar 2023**

Inhalt

- Art. 1 Grundsätzliches**
- Art. 2 Geltungsbereich**
- Art. 3 Prophylaxemassnahmen**
- Art. 4 Jährliche obligatorische Untersuchung**
- Art. 5 Behandlungen**
- Art. 6 Besondere Behandlungen**
- Art. 7 Schulzahnärzte**
- Art. 8 Anlaufstelle und Auskünfte**
- Art. 9 Inkrafttreten**

Schulpflege

Reglement Schulzahnpflege

Die Schulpflege ist gemäss Gesundheitsgesetz verpflichtet, im Rahmen der Schulzahnpflege die nachfolgenden Aufgaben wahr zu nehmen.

Art. 1 Grundsätzliches

Die Schule Langnau am Albis organisiert gestützt auf Art. 32, Ziff. 7 der GO der Gemeinde Langnau am Albis die Schulzahnpflege. Sie umfasst:

- ¹ vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei Schülerinnen und Schülern;
- ² die regelmässige Aufklärung von Eltern und Schülern über eine zweckmässige Ernährung und Mundpflege;
- ³ die regelmässige zahnärztliche Untersuchung und Behandlung der Schülerinnen und Schülern;

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Alle Massnahmen der Schulzahnpflege erstrecken sich auf die schulpflichtigen Kinder der Gemeinde Langnau am Albis während der obligatorischen Schulzeit von 11 Jahren.
- ² Die Eltern oder Besorger werden jährlich mindestens einmal über die Vorgehensweise und Dienstleistungen der Schulzahnpflege orientiert.

Art. 3 Prophylaxemassnahmen

- ¹ Zur Vorbeugung gegen Zahn- und Zahnfleischerkrankungen üben die Kinder unter Anleitung von Schulzahnpflegeinstruktorinnen regelmässig die Zahnreinigung. Bei den Zahnbürstübungen wird ein Fluoridpräparat verwendet, welches die Zähne gegen Karies widerstandsfähiger macht. Eltern, die bei ihren Kindern keine Fluoranwendung wünschen, haben dies schriftlich mitzuteilen.
- ² Die Zahnprophylaxe wird wie folgt durchgeführt:
 - Kindergarten: 4 x jährlich
 - 1.-3. Klasse: 4 x jährlich
 - 4.-6. Klasse: 4 x jährlich
 - 7.-9. Klasse: 1 x jährlich

Art. 4 Jährliche obligatorische Untersuchung

- ¹ Alle Langnauer Kinder, auch diejenigen an auswärtigen Schulen, erhalten von der Schulpflege während ihrer Schulzeit für die jährliche obligatorische Untersuchung einen Gutschein. Dieser kann bei einem der Langnauer Schulzahnärzte eingelöst werden.
- ² Die Eltern vereinbaren den Untersuchungstermin selber. Die Konsultation soll nach Möglichkeit ausserhalb der Schulzeit stattfinden. Im Verhinderungsfall ist der Zahnarzt 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin zu benachrichtigen, andernfalls gehen die Kosten zu Lasten der Eltern bzw. der Besorger.
- ³ Im 8. Schuljahr werden 2 Bite-wing-Röntgenaufnahmen gemacht. Die Eltern haben dafür auf dem Gutschein ihr Einverständnis zu erteilen.
- ⁴ **Die Schulpflege übernimmt keine Kosten für Untersuchungen bei Privatzahnärzten.**

Schulpflege

Art. 5 Behandlungen

¹ Die Schulpflege gewährt keine Kostenbeiträge an Behandlungen bei Privatzahnärzten.

² Für Behandlungen bei einem der Langnauer Schulzahnärzte (nach einem verbilligten Schulzahnpflege-Tarif) leistet die Schulpflege unter Berücksichtigung des steuerbaren Einkommens Beiträge gemäss folgender Skala:

Steuerbares Einkommen *			Gemeindebeitrag
Fr.	0 –	22'800	60%
Fr.	22'801 –	30'400	40%
Fr.	30'401 –	38'500	30%
Fr.	38'501 –	47'500	20 %
Fr.	47'501 –		0 %

* Übersteigt das steuerbare Vermögen Fr. 300'000.00, erhöht sich das Einkommen um 10 % des Vermögens.

Bei Total-Einkünften von über Fr. 100'000.00 gemäss Steuererklärung werden von Seiten der Gemeinde keine Kostenbeiträge an Zahnbehandlungen geleistet.

Der minimale Selbstbehalt beträgt pro Rechnung Fr. 50.00.

³ Eltern sind für die Unterstützungsbeiträge der Gemeinde selber verantwortlich und melden sich direkt bei der Finanzabteilung unter finanzen@langnau.ch

⁴ Eltern mit Quellenbesteuerung, welche Anspruch auf Beiträge gemäss vorstehender Tabelle hätten, können ein Gesuch stellen. Dieses ist vor Behandlungsbeginn und unter Beilage der Lohnausweise des letzten Jahres an die Schulpflege, Neue Dorfstrasse 14, 8135 Langnau am Albis, zu richten.

⁵ Gemeindebeiträge können gekürzt oder verweigert werden, wenn

- a) die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden;
- b) die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind;
- c) eine notwendige Gebissanierung infolge Nachlässigkeit der Eltern oder des Kindes nur teilweise ausgeführt oder vorzeitig abgebrochen wurde;
- d) Kinder Sitzungen beim Zahnarzt mehrmals ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen.

Art. 6 Besondere Behandlungen

¹ An kieferorthopädische Massnahmen richtet die Schulpflege grundsätzlich keine Beiträge aus.

² Zahnschäden infolge Unfall werden gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) von den Krankenkassen übernommen.

Art. 7 Schulzahnärzte

Die Schulpflege schliesst mit separatem Beschluss Verträge mit Zahnärzten ab. Diese Zahnärzte werden jeweils mit dem Jährlichen Versand der Zahnkarten sowie auf der Homepage der Schule Langnau bekannt gegeben.

Schulpflege

Art. 8 Anlaufstelle und Auskünfte

Schulverwaltung, Neue Dorfstr. 14, 8135 Langnau am Albis, Tel. 044 713 55 39.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Schulpflege vom 7. November 2022 auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Schulpflege Langnau am Albis

Schulpräsidentin
Claudia Lauber

Leiter Schulverwaltung
Manuel Strickler
